

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1957	Berlin, den 30. Dezember 1957	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
6.12.57	Anordnung Nr. 21 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.....	313
	β. Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	331 •

#### Anordnung Nr. 21\* zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.\*\*

Vom 6. Dezember 1957

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Im § 25. Abs. 4 Satz 2 EVO werden die Worte „für Eilstückgut“ gestrichen.

#### § 2

§ 37 Abs. 2 Satz 2 EVO erhält folgende Fassung:

„Die in der Anlage C dieser Ordnung genannten Güter sind unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen zur Beförderung als Expresgut zugelassen, sofern in der Anlage C nichts anderes vorgeschrieben ist“

#### § 3

(1) § 48 Abs. 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Lebende Tiere werden nur als Wagenladung zur Beförderung angenommen. Sie sind mit Eilfrachtbrief nach dem Muster der Anlage F (großer Frachtbrief) oder G (kleiner Frachtbrief) abzuliefern.“

(2) Im § 48 Abs. 3 EVO tritt an Stelle des Textes der Vermerk: „Bleibt offen“.

(3) § 48 Abs. 6 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Tiere müssen rechtzeitig zur Verladung bereitgestellt werden.“

\* Anordnung Nr. 20 (GBl. n S. 88)

\*\* Die geltende Fassung der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird ins Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht. Erscheinungstermin wird noch bekanntgegeben.

(4) Im § 48 Abs. 7 EVO wird, das Wort „viehseuchenpolizeilichen“ ersetzt durch: „veterinärhygienischen“.

(5) § 48 Abs. 8 EVO erhält folgende Fassung:

„Bei Auflieferung lebender Tiere muß der Absender das Einladen und die sichere Unterbringung der Tiere im Wagen besorgen und die erforderlichen Befestigungsmittel stellen.“

#### § 4

(1) Im § 49 Abs. 2 EVO wird das Wort „viehseuchenpolizeilichen“ ersetzt durch: „veterinärhygienischen“.

(2) Im § 49 Abs. 4 EVO wird das Wort „Verpflegung“ ersetzt durch: „Pflege“.

#### § 5

(1) § 50 Abs. 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Tiersendungen sind nach Ankunft auf dem Bestimmungsbahnhof unverzüglich zur Abnahme bereitzustellen.“

(2) Im § 50 Abs. 2 EVO tritt an Stelle des Textes der Vermerk: „Bleibt offen“.

#### § 6

(1) Im § 51 Abs. 1 EVO tritt an Stelle des Textes der Vermerk: „Bleibt offen“.

(2) Im § 51 Abs. 2 EVO tritt an Stelle des Textes der Vermerk: „Bleibt offen“.

#### § 7.

(1) § 53 EVO erhält folgende Überschrift:

„Durchgehende Beförderung. Besondere Bestimmungen für bestimmte Beförderungen“.